Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige

Herausgegeben von der

Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 5. Dienstags, den 16. Januar 1838.

Bekanntmachung.

Durch die Beschlüsse der hohen Deutschen Bundesversammlung vom 9. November 1837, sind zu Gunsten der, im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, Anordnungen getroffen worden, welche den Termin der Einzeichnung neuer Artikel als den hauptsächlichsten Moment zu Sicherung des Eigenthums an Geisteswerken erscheinen lassen. Unter den literarischen Erzeugnissen, obgleich nicht namentlich angeführt, sind die musikalischen Werke inbegriffen, sowohl die theoretischen als die praktischen, denn offenbar werden unter den artistischen Erzeugnissen die bildlichen Darstellungen, durch Meißel, Grabstichel, Radirnadel und Stahlfeder mit lithographischem Farbestoff, verstanden. Die Musikalien also unterliegen ganz denselben Bestimmungen, wie die Bücher, das Eigenthum an denselben ist in allen Bundesstaaten auf dieselbe Zeitdauer geschützt, der Verkauf von Nachstichen überall, im Fall der Anzeige, mit Strafen belegt. Damit ist größtentheils dasselbe Ziel in Aussicht gestellt, welches der Privatverein der Deutschen Musikalienhändler, gestiftet 1829 in Leipzig, erweitert 1830 ebendaselbst, unablässig erstrebte. Meine Functionen, als Secretär des Vereins, beschränken sich fernerhin auf Führung des großen Inscriptionsbuches bis dahin, wo dieses Archiv unter Controle der Behörden gestellt sein wird. Um nun aber mit überzeugender Beweiskraft die Einzeichnung der Original-Neuigkeiten bewirken zu können, muß ich mir für die Folge von den Herren Verlegern den Beleg des Eigenthums, in einer vom Componisten selbst, oder dessen, dem er freie Verfügung darüber ertheilte, erbitten, im Original oder in beglaubigter Abschrift, so wie Angabe des Publicationstages. Die Belege werden von mir sorgfältig verwahrt werden. Der Verleger empfängt die Einzeichnungsnummer von mir, welche auf dem Artikel selbst künftig anzugeben ist. Sonach hat die Phrase, „Eingezeichnet in das Vereinsarchiv" nur bis zur nächsten Hauptversammlung der Vereinsmitglieder in der Ostermesse 1838 Gültigkeit, indem später die Einzeichnungsnummer beizusetzen ist.

Leipzig, den 1. Januar 1838.

Friedrich Hofmeister.